

## Keine Zwangsgelder gegen den Verein

### **Das Vereinsregister darf keine Zwangsgelder gegen den Verein selbst erheben!**

Zwangsgelder wegen Verletzung von Anmeldepflichten darf das Registergericht nur gegen Einzelpersonen - in aller Regel dem Vorstand - androhen und festsetzen, nicht jedoch gegen den Verein.

### **Das ergibt sich nach Auffassung des Thüringer Oberlandesgerichts aus dem Wortlaut des § 78 Abs. 1 BGB.**

Ein falsch adressierter Bescheid kann aus Gründen der Rechtssicherheit auch nicht so ausgelegt werden, dass in Wahrheit der Vorstandsvorsitzende gemeint sei.

#### **Hinweis:**

Der Fall betraf einen Verein, bei dem sämtliche Mitglieder ausgetreten waren und der das gesamte Vereinsleben eingestellt hatte. Das sind meldepflichtige Tatsachen, aufgrund derer das Gericht auf Antrag des Vorstandes oder vom Amts wegen die Rechtsfähigkeit entzieht.

**Thüringer Oberlandesgericht, Beschluss vom 16.03.2015, 3 W 579/14**